K 1288

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
http://www.becker-druck.de

Arnsberg, 30. Mai 2020 Nr. 22

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Oesterberger Bioenergie GmbH, Oesterberge 1, 59889 Eslohe, auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Erweiterung der baurechtlich zugelassenen Biogasanlage um eine Verbrennungsmotoranlage und ein Gärrestelager am vorgenannten Standort S. 261 - Antrag der Novihum Technologies GmbH, Weidenstr. 70-72, 44147 Dortmund auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung des organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemittels (Bodenverbesserungsmittels) NOVIHUM® S. 263

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Tagesordnung für die gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses des Zweckverbands Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen S. 263 - Nachrichtlicher Hinweis gem. § 17 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland, Soest S. 263 - Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 263 - Beschluss der Sparkasse Bochum S. 264 - Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 264 - Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 264 - Kraftloserklärung der Sparkasse Mitten im Sauerland S. 264

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

379. Antrag der Firma Oesterberger Bioenergie GmbH, Oesterberge 1, 59889 Eslohe, auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Erweiterung der baurechtlich zugelassenen Biogasanlage um eine Verbrennungsmotoranlage und ein Gärrestelager am vorgenannten Standort

G 958-52.0001/19

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund 20. 5. 2020
900-9970540-0001/AAG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Oesterberger Bioenergie GmbH, Oesterberge 1, 59889 Eslohe, hat mit Datum vom 20.03.2019, letztmalig ergänzt am 09.03.2020, die Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Erweiterung der baurechtlich zugelassenen Biogasanlage um eine Verbrennungsmotoranlage und ein Gärrestelager auf Ihrem o. g. Grundstück, Gemarkung Wentholthausen, Flur 17, Flurstücke 66 und 77, beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Erweiterungen:

- Errichtung eines BHKW-Containers
- Errichtung und Betrieb eines BHKWs mit einer Gesamtfeuerwärmeleistung von 1.299 kW (550 kWel) zzgl. zugehöriger Anlagentechnik
- Errichtung und Betrieb eines Gärrestbehälters inkl. Gasspeicher (8.144 m³)
- Errichtung eines Havariewalls
- Anpassung und Erhöhung der Einsatzstoffe (keine Bioabfälle) auf eine Durchsatzleistung ca. 19.784 t/a
- Errichtung und Betrieb einer Gasaufbereitungsanlage

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen

Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 (V) sowie Nr. 9.36 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und der Nr. 8.4.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von mehr als 50 t je Tag, sowie der Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Erzeugung von Strom [...] durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere [...] Biogas) [...], mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen [...]).

Für dieses Vorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Der Hauptzweck der bislang baurechtlich zugelassenen Biogasanlage liegt in der Erzeugung regenerativer Energie aus Biomasse und der Produktion von höherwertigem Wirtschaftsdünger für die landwirtschaftliche Verwertung. Um den aktuellen Anforderungen an flexibler und möglichst nachhaltiger Energieerzeugung gerecht zu werden, umfasst das in Rede stehende und immissionsschutzrechtlich relevante Vorhaben im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb eines weiteren BHKWs i.V.m. einem Gasspeicher; in Form eines Gärrestlagers dient dieser gleichzeitig der Lagerung von Wirtschaftsdünger, um den Anforderungen an die Lagerdauer von Düngemitteln gerecht zu werden.

Die Anlage befindet sich im Außenbereich und erfüllt die Privilegierungskriterien nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB. Durch die Erweiterung werden die maximal möglichen Tatbestandsvoraussetzungen zur Privilegierung nicht ausgeschöpft.

Die baulichen Maßnahmen fügen sich in das durch landwirtschaftliche Nutzung und durch Grünland geprägte Landschaftsbild ein. Die Baumaßnahmen finden z. T. auf bereits versiegelter Fläche statt; Flächen, die neuversiegelt werden sollen, werden auf Basis der Eingriffsbilanzierung im vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan durch entsprechende Maßnahmen und Schaffung von neuen Naturräumen kompensiert.

Das Vorhaben befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet. Durch das Vorhaben wird der Schutzzweck des Landschaftsplans jedoch nicht maßgeblich beeinträchtigt. Mit Blick auf die Gesamtfläche des Schutzgebietes handelt es sich um eine vergleichsweise geringfügige Erweiterung einer bereits bestehenden Anlage, die sich in die örtliche Nutzung einfügt. Die erforderliche Ausnahmegenehmigung von den Verboten des Landschaftsplans wurde erteilt.

Besondere Risiken für die Schutzgüter sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit im Bereich der Luftreinhaltung werden durch die getroffenen Emissionsminderungsmaßnahmen (Abgasreinigung) realisiert. Die technische Ausgestaltung des zusätzlichen BHKW-Moduls entspricht dem Stand der Lärmminderungstechnik. Durch die Vorkehrungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Auffangwannen, doppelwandige Behälter, Havariewall etc.) wird einer Wasserverunreinigung vorgebeugt. Es wird kein Wasser für den Betrieb der Anlage verbraucht; es entsteht kein Abwasser. Es sind keine zusätzlichen oder neuen Abfälle durch das geplante Vorhaben zu erwarten. Es werden keine Bioabfälle eingesetzt. Etwaige Geruchsemissionen entsprechen dem landwirtschaftlich geprägten Umfeld.

Darüber hinaus befinden sich im unmittelbaren Umfeld keine schutzwürdigen Objekte i.S. des § 3 Abs. 5d BImSchG.

In der Anlage wird entzündbares Biogas vorhanden sein. Die Risiken für Störfälle werden aufgrund der verwendeten bewährten Technik und Betriebsweise als gering eingeschätzt.

Um die Gefahren von Störfällen zu verhindern und eventuelle Auswirkungen von dennoch eintretenden Störfällen zu begrenzen, werden von Seiten der Betreiberin ein Sicherheitsmanagementsystem eingeführt, systematische Gefahrenanalysen durchgeführt, die ermittelten sicherheitsrelevanten Anlagenteile ständig überwacht und alle Grundpflichten der 12. BImSchV wie auch der Stand der Sicherheitstechnik beachtet.

Etwaige Schadensfälle (Abbrand, Verlust der Gasblase etc.) sind von kurzer Dauer und finden lediglich auf begrenztem Raum statt.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG und liegt zudem auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/ eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Sprengel

(688) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 261

380. Antrag der Novihum Technologies GmbH, Weidenstr. 70-72, 44147 Dortmund auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung des organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemittels (Bodenverbesserungsmittels) NOVIHUM®

G 64/19

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund 20. 5. 2020
900-0007755-0010/IBG-0002-G64/19-Ma

Öffentliche Bekanntmachung

Im o. a. Genehmigungsverfahren sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden.

Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 29.02.2020 vorgesehene

Erörterungstermin, am 25.06.2020, um 9 Uhr, im Lensing Carree Conference Center, Konferenzraum, 4. Etage, Silberstraße 21, in 44137 Dortmund findet daher gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) **nicht statt**.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/ eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Matus

(115) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 263

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

381. Tagesordnung für die gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses des Zweckverbands Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen

– Vereinfachtes Verfahren gem. § 15b GkG NRW –

Südwestfälisches Studieninstitut Hagen, 18. Mai 2020
für kommunale Verwaltung

Öffentlicher Teil

TOP 1:

Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder und der Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens gem. § 15b GkG NRW

TOP 2:

Genehmigung der Niederschrift über die gemeinsame Sitzung vom 25.11.2019

TOP 3:

Kenntnisnahme des Entwurfs des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 Vorlage

TOP 4:

Mitteilung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Auszahlungen und Aufwendungen für die Zeit vom 01.11.2019 bis 30.04.2020 Vorlage

TOP 5:

Neufassung der Satzung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ über die Zahlung von Entschädigungen für die Mitwirkung bei Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) Vorlage

TOP 6:

Entwicklung des Lehr- und Lernortes „Studieninstitut“ für Hagen und Südwestfalen – bisherige Maßnahmen und Stand des baulichen Konzepts 1 Vorlage

TOP 7:

Verschiedenes

- Information über die Änderung des Entgelttarifs Vorlage
- Termin nächste Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

TOP 1:

Personalangelegenheiten Vorlage

TOP 2:

Kooperationsvertrag mit dem Institut der Feuerwehr (IdF) Vorlage

(227) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 263

382. Nachrichtlicher Hinweis gem. § 17 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland, Soest

Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland, Soest Soest, 18. Mai 2020

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung hat am 18. Mai 2020 nachfolgende Bekanntmachungen auf seiner Internetseite unter www.studieninstitut-soest.de öffentlich bekanntgemacht:

- Einladung zur Verbandsversammlung am 09. Juni 2020, 15:30 Uhr.

Im Auftrag:

gez. D'hondt

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 263

383. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE47 4305 0001 0312 7471 32 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE47 4305 0001 0312 7471 32 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 31. 8. 2020, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 43/20

Bochum, 14. 5. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(83) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 263

384. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 23. 1. 2020 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. DE08 4305 0001 0315 0288 86 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE08 4305 0001 0315 0288 86 wird für kraftlos erklärt.

H 12/20

Bochum, 8. 5. 2020

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S.264

385. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 23. 1. 2020 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. DE39 4305 0001 0310 4443 02 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE39 4305 0001 0310 4443 02 wird für kraftlos erklärt.

Y 10/20

Bochum, 8. 5. 2020

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 264

386. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 21. 3. 2020 aufgebotene Sparurkunde Nr. DE23 4305 0001 0346 2013 12 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE23 4305 0001 0346 2013 12 wird für kraftlos erklärt.

K 13/20

Bochum, 8. 5. 2020

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 264

387. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 314 142 803, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 13. 5. 2020

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(43) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 264

388. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 708 002 039 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 19. 8. 2020, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 19. 5. 2020

Sparkasse Lippstadt
Der Vorstand
gez. Unterschrift

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 264

389. Kraftloserklärung der Sparkasse Mitten im Sauerland

Das in Verlust geratene und mit Erklärung vom 10. 2. 2020 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 300 644 002, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Meschede, 11. 5. 2020

Sparkasse Mitten im Sauerland
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 264

Frauen sind keine Ware

„Ich wollte nur Geld in der Stadt verdienen, aber stattdessen landete ich im Bordell. Dank der Hilfe von ‚Brot für die Welt' kam ich dort raus und kann jetzt wieder ein normales Leben führen. Ein Kleinkredit ermöglichte mir, etwas aufzubauen und mir ein kleines Einkommen zu schaffen. Jetzt helfe ich mit, andere Frauen aufzuklären, damit sie nicht auch auf einen Menschenhändler hereinfallen. Danke an alle, die mich unterstützt haben."

Helfen Sie helfen!

Im Verbund der Diakonie

Mitglied der actalliance

Brot für die Welt

www.brot-fuer-die-welt.de
500 500 500 Postbank Köln BLZ 370 100 50

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:
becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg
Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

becker druck
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING